

Worauf noch besonders aufmerksam zu machen: die Bezeichnung 'ex registro' bei n. 44 ist in diesem Falle so eclatant, dass nun auch der letzte Zweifel, der oben S. 318 vielleicht nicht beseitigt werden konnte, schwinden muss. Dass n. 47, drei Nummern darauf, das Datum vom 10. Sept. hat, ist eine vortreffliche Probe der Behauptung, dass nur bei dem ersten Brief jeder Indiction das Register von neuem erwähnt wurde, dass also jede Erwähnung des Registers das Datum von circa Sept. 1. in sich schliesse. Und ich betone auch dies noch ausdrücklich, dass die übrigen historischen Actenstücke, die sonst dem Abschnitt n. 44 gleichartig zur Seite stehen, dass n. 8. 11. 17. 28 keine solche Nennung des Registers an ihrer Spitze tragen.

Dass die Briefe, welche sich auf die gleiche Angelegenheit bezogen, zusammen in die Kanzlei zur Eintragung in das Register abgeliefert wurden¹⁾ und somit auch dort in gewissen Reihen zusammen blieben, ist selbst noch in den obigen Excerpten so deutlich, wie man es nur wünschen kann, zu sehen. Dass aber daneben auch zuweilen die Reihe des inhaltlich Zusammenhängenden durch andere, wohl zu derselben Zeit abgelieferte Briefe unterbrochen wurde, habe ich für Gregor I. in meinen Studien N. Archiv III, 602. 603 gezeigt. Bei Urban II. haben wir dieselbe Erscheinung. Es darf keinen Anstoss erregen, dass n. 14. 15, obwohl mit n. 8—10 im engsten Connex, erst hinter n. 11. 12. 13 stehen. Man kann auch folgern: da n. 14. 15. 16 gemeinschaftlich nach Unteritalien bestimmt, von demselben Boten besorgt wurden und in Folge von n. 16 diese drei post Juni 29 zu datiren sind, so wurden ebenso die übrigen Briefe von n. 8 an post Juni 29 der Kanzlei abgeliefert. Dass nun die oben bei n. 23 angeführte Bezeichnung Ivos 'epistola 4' in diesem Falle auf eine Nummer des Registers zurückgeht, scheint mir höchst unwahrscheinlich. Auch auf die Angabe von 'epistola 14' zu J. 4289 möchte ich daher in Ivo Dec. VI, 408 keinen Werth legen. Auffallend und zu erklären bleiben diese Zahlen immerhin.

Auch sonst genügt unsere obige Ansetzung allen Postulaten der Briefe. Es muss n. 23 von n. 11. 12 um etliche Zeit entfernt sein. Hier liegt es um fünf Monate weiter vorwärts. Das gleiche Verhältniss bei n. 33 und 27. Auffallen könnte es, dass n. 27 so weit von n. 41 auch zeitlich entfernt

1) Ich bin entschieden der Ansicht, dass unmöglich die Eintragung in das päpstliche Register aus den Originalen erfolgen konnte, sondern dass nur die Concepte dem Copisten abgeliefert wurden. Dies lässt sich gegen die allgemeine Annahme des Gegentheils, wie sie Delisle, Dudik, Ficker, Munch (siehe die Literatur bei Löwenfeld in Brieger's Zeitschrift für Kirchengesch. III, 143) vertreten, für die früheren Zeiten wenigstens durchaus zwingend nachweisen, würde hier aber zu weit führen.